

Bezug genommen, wenn es dort heißt¹⁾: Illam . . prerogativam, quam predecessores nostri vestris predecessoribus catholicis imperatoribus concesserunt et privilegiorum paginis confirmaverunt, nos quoque dilectioni tuae concedimus. Als Begründung dieser Maßnahme gibt das Privileg die Tatsache an, daß die früheren Kaiser die Kirche sehr mit Benefizien bereichert hätten und deshalb auch die Macht des Reiches durch die Bischöfe und Äbte gestärkt werden müsse. Schließlich geht auch das Rundschreiben Heinrichs V. über diese Vorgänge auf das königliche Recht der Investitur ein und erwähnt dabei, daß dieses Recht zuerst Karl dem Großen verliehen und seitdem von den Päpsten immer wieder bestätigt sei.²⁾

Das Ergebnis des Jahres 1111 rief auf seiten der strengen Gregorianer eine scharfe Opposition hervor. Ausdruck dieser Stimmung ist die Schrift, welche Placidus von Nonantula gegen Ende des Jahres verfaßt hat. Er mußte in ihr auch zur Frage der Investiturprivilegien Stellung nehmen und hat dies in nicht ungeschickter Weise getan. Er widmet zunächst ein eigenes Kapitel der Frage Quare sanctus Adrianus investiri ecclesias permittere imperatoribus potuit.³⁾ Er betont dabei, daß diese Übertragung nicht zum Zeichen der Herrschaft, sondern nur pro signo custodiae geschehen sei. Noch weiter geht er an einer anderen Stelle.⁴⁾ Wenn wirklich eine Übertragung der Investitur an Karl den Großen erfolgt ist, so sollte Karl damit nicht Herr der Kirche werden; sie war vielmehr nur Ausdruck des Schutzes und des Dienstes, den die Herrscher der Kirche schulden. Placidus hat es also verstanden, die Absicht des Fälschers in ihr Gegenteil zu verwandeln und aus der Verleihung sogar eine besondere Dienstpflicht des Herrschers der Kirche gegenüber zu folgern.

Nach den Ereignissen von 1111 sind die Privilegien nicht mehr

¹⁾ Const. 1, 144 Nr. 96.

²⁾ Const. 1, 150 Nr. 100.

³⁾ c. 67, Libelli 2, 596.

⁴⁾ c. 103, S. 619: Quare permissum sit imperatoribus ecclesias investire? Quid igitur in his considerandum est, nisi, quia etsi verum est, hoc ei concessum fuisse, non ut ecclesias dei suo iure haberet subiectam, sed ut magis se ei servire et eam inimicis defendere quodammodo promitteret.